

RS OGH 1996/5/14 5Ob2111/96v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.1996

Norm

ZPO §514 B

ZPO §526 D3

MRG §2 Abs3

Rechtssatz

Mit dem Auszug des Untermieters aus dem Bestandobjekt ist sein rechtliches Interesse an der Feststellung, er sei in Wahrheit Hauptmieter (allenfalls gewesen) schon deswegen nicht weggefallen ist, weil mit der Rechtsstellung als Hauptmieter nicht zuletzt auch im zinsrechtlichen Bereich andere Rechtsfolgen verbunden sind als mit jener eines Untermieters; das Rechtsschutzbedürfnis des Untermieters

könnte nur dann verneint werden, wenn ganz klar wäre, daß die angestrebte Entscheidung für ihn nur noch von rein theoretischer Bedeutung wäre (so schon 5 Ob 150/86).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2111/96v

Entscheidungstext OGH 14.05.1996 5 Ob 2111/96v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0097200

Dokumentnummer

JJR_19960514_OGH0002_0050OB02111_96V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at